

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. April 2003

Nr. 12

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den
Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen
und Technische Volkswirtschaftslehre**

74

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre

Vom 11. April 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Karlsruhe am 10. Februar 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe vergibt in den Diplomstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli

bei der Universität Karlsruhe eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission je Studiengang eingesetzt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Vertretern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Professor oder eine Professorin.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Kommissionen für einen Studiengang gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans bzw. der Studiendekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(5) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät und Vertreter der Studierenden haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission erstellt unter den eingegangenen Bewerbungen aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

- a) Note HZB,
- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird nach zwei Stellen hinter dem Komma abgeschnitten.
- b) Die in den beiden letzten Jahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) der bestbenoteten, fortgeführten Fremdsprache, (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird nach zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnitten.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden entsprechend dem gemäß § 4 Abs. 1 vereinbarten Bewertungsverfahren folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf oder eine entsprechende einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen, ehrenamtliche Tätigkeit.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet und nach zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnitten (max. 15 Punkte).

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird ebenso wie für den Studiengang Technische Volkswirtschaftslehre auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH) vom 9. Juni 2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom Juni 2000 Nr. 12, S. 51ff) außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 2003

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)